



Inhalt

• Wissenswertes	1
Hessisches Präqualifikationsregister ist erstes amtliches Verzeichnis für alle Leistungsbereiche	1
Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen ..	1
Erlass zum Umgang mit Stoffpreisklauseln. Ein Sachstandsbericht	2
Es bleibt dabei: GZR-Auszug als Nachweis der Zuverlässigkeit darf nicht vom Bieter verlangt werden	2
• Recht	3
Sind Vergabeunterlagen zwei unterschiedlichen Auslegungen zugänglich, die jede für sich vertretbar ist, fehlt es an der Erkennbarkeit eines Vergabeverstoßes	3
• International.....	4
Aus der EU	4
Unterstützung von Innovationsbeschaffungsprojekten.....	4
Konsultationen zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien	4
EU-Kommission Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Verwendung von EU-Mitteln	5
EU-Kommission gibt Empfehlungen zur Bekämpfung geheimer Absprachen	5
• Aus den Bundesländern	6
Bayern: Neue Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen	6
Bayern: Zusammenstellung aktueller Rechtsvorschriften zum Zuwendungsrecht des Freistaats	6
Hessen Das neue HVTG 2021 – Was ist neu, was bleibt? Ein Sachstandsbericht	6
• Veranstaltungen.....	9
15. Juni und 07. Juli 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung.....	9
24. Juni 2021: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	10
10. und 22. Juni, 08. Juli 2021: Online-Seminar Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse.....	9
Impressum	11



Wissenswertes

Hessisches Präqualifikationsregister ist erstes amtliches Verzeichnis für alle Leistungsbereiche

Das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR) ist bundesweit das erste und einzige amtliche Verzeichnis, in das sich alle Unternehmen unabhängig von ihrem Leistungsbereich eintragen lassen können. Das HPQR ist seit Ende letzten Jahres bei der EU notifiziert und somit gemäß Artikel 64 EU RL 2014/24/EU ein anerkanntes amtliches Verzeichnis. Für amtliche Verzeichnisse ist in der Richtlinie verankert, dass öffentliche Auftraggeber die Präqualifizierung als Nachweis der Eignung akzeptieren müssen.

Im HPQR werden Unternehmen aus allen Branchen, Gewerken und Bereichen präqualifiziert: Liefer-, Dienst-, Bauleistungen sowie geistig-schöpferische Dienstleistungen. „Besonders profitieren davon Unternehmen, die sowohl Dienst-/Lieferleistungen als auch Bauleistungen erbringen“, erläutert Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen. Ob eine Leistung als Bauleistung nach VOB oder aber als Liefer-/Dienstleistung nach VgV/UVgO/VOL ausgeschrieben wird, entscheidet nämlich die Vergabestelle.

In Deutschland sind die bekanntesten Präqualifikationssysteme PQ-Bau für Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie AVPQ, das amtliche Verzeichnis der IHKS für Dienst- und Lieferleistungen. Bei sehr vielen Unternehmen lassen sich die Tätigkeiten jedoch nicht so eindeutig einem Bereich zuordnen. „Diese Unternehmen tappen schnell in die Falle, wenn sie die „falsche“ PQ-Urkunde vorlegen, denn sie werden aus rein formalen Gründen vom Verfahren ausgeschlossen“, warnt Trutzel. Wenn die Vergabestelle beispielsweise eine Baureinigung oder den Baumschnitt an einer Autobahn als Bauleistung ausschreibt und das Unternehmen eine Eintragung ins amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ-Urkunde) vorlegt, wird es zwingend vom Verfahren ausgeschlossen. Ebenso führt die Vorlage einer Eintragung in die Präqualifikationsdatenbank PQ-VOB bei einer Ausschreibung nach VgV/UVgO/VOL zum Ausschluss des Bieters. In Hessen hat man mit dem HPQR eine einheitliche Präqualifizierung über sämtliche Leistungen eines Unternehmens eingerichtet. Eine HPQR-Urkunde kann sowohl bei Ausschreibungen nach VOB als auch nach VgV/UVgO/VOL als Nachweis der Eignung eingereicht werden und ist als gleichwertiger Nachweis EU-weit anzuerkennen.

Mit der vorgelagerten Prüfung der Eignungsnachweise durch eine unabhängige Präqualifizierungsstelle ersparen sich Auftraggeber die Einzelprüfung im konkreten Vergabeverfahren. Bieter legen statt vieler Einzelnachweise eine Urkunde mit einer PQ-Nummer vor, die ein Jahr gültig ist. Allgemeine Kontaktdaten der präqualifizierten Unternehmen sind auch für private Auftraggeber sichtbar. Öffentliche Auftraggeber können mit der PQ-Nummer in der Datenbank auch die Nachweisdokumente der gelisteten Unternehmen einsehen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathrin Buckesfeld, hpqr@absthessen.de, Tel: 0611 974588-19

Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Am 05. Mai 2021 hat das BMWi den Referentenentwurf für eine Ministerverordnung zur Änderung der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vorgelegt.

Die Verordnung dient dem Schutz der öffentlichen Hand vor überhöhten Preisen bei öffentlichen Aufträgen. Unter die Vorschriften der VO PR 30/53 fallen öffentliche Aufträge des Bundes, der Länder, der Kommunen oder sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (ausgenommen Bauaufträge). Die Anwendung des öffentlichen Preisrechts erfolgt insbesondere bei wehrtechnischen Aufträgen, bei Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie bei kommunalen Dienstleistungen.

Der primäre Grundsatz des Marktpreisvorranges der VO PR 30/53 bleibt weiterhin bestehen. Damit ist bei öffentlichen Aufträgen auch weiterhin der Marktpreis den Selbstkostenpreisen vorzuziehen, soweit eine marktgängige Preisbildung möglich ist.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber tauber@abst-sh.de, Tel: 0431 9865144

Erlass zum Umgang mit Stoffpreisklauseln. Ein Sachstandsbericht

Anlässlich der aktuellen Lieferengpässe und Stoffpreisänderungen bei diversen Baustoffen hat das BMI den beigefügten Erlass zum Umgang mit toffpreisklauseln bei neuen Verfahren, laufenden Vergabeverfahren und bei bestehenden Verträgen herausgegeben. Das Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) stellt mit dem Formblatt „Stoffpreisgleitklausel“ ein Instrument zur Verfügung, mit dem auf volatile Preissteigerungen reagiert werden kann. Das Formblatt kam bisher in Verbindung mit schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz, kann aber ebenso auch für andere Stoffe verwendet werden, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes Indizes dafür veröffentlicht werden.

Sie finden den Erlass hier: https://www.absthessen.de/pdf/2021-05-21_BW17_70437_9_Materialengpaesse_m_Anlagen.pdf

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, info@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Es bleibt dabei: GZR-Auszug als Nachweis der Zuverlässigkeit darf nicht vom Bieter verlangt werden

Immer wieder werden Bieter und Bewerber aufgefordert, zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) vorzulegen. Im Rahmen von Vergabeverfahren hat der Gesetzgeber die Pflicht zur Beschaffung des Nachweises allerdings ausschließlich dem Auftraggeber übertragen. Geregelt ist dies einerseits im Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 und gleichlautend im Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 für die Prüfung der Einhaltung bestimmter, in Deutschland geltender arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Mindeststandards sowie des Mindestlohns.

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 € trifft den öffentlichen Auftraggeber die Pflicht, eine Auskunft aus dem die GZR nach § 150 a Gewerbeordnung für den Bieter einzuholen, welcher den Zuschlag erhalten soll. Diese Auskunft umfasst rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach dem MiLoG oder AEntG. Alternativ verlangen Auftraggeber unterhalb des o. g. Auftragswertes eine Eigenerklärung vom Bieter oder Bewerber, dass Voraussetzungen für einen Ausschluss eines Vergabeverfahrens, nicht vorliegen.

Da bei Aufträgen oberhalb des Schwellenwertes angeordnet ist, dass die Vergabestelle hinsichtlich des aussichtsreichsten Bewerbers nach § 150 a Gewerbeordnung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zwingend einzuholen hat, sind für das Vergabeverfahren und seinen Ablauf insoweit keine gesonderten Erklärungen oder Verpflichtungserklärungen oder Überprüfungen jedes Bieters auf der Eignungsstufe vorzusehen. Denn nach den gesetzlichen Vorgaben wird erst beim Ausgang der Wertungsstufe der als aussichtsreichster Bieter identifizierte Wirtschaftsteilnehmer auf seine Zuverlässigkeit, also seine Eignung unter diesen speziellen Gesichtspunkten, überprüft. Auch die Verletzung von Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben stellt insoweit keinen Ausschlussgrund dar, wenn die insoweit entstandenen Verbindlichkeiten durch den Wirtschaftsteilnehmer ausgeglichen wurden und folglich damit die Zuverlässigkeit als wiederhergestellt angesehen wird.

In Fällen der fahrlässigen Beauftragung von Unterauftragnehmern, die ihrerseits die Vorschrift zur Mindestlohnzahlung verletzen, wird auch der Hauptauftragnehmer in die Verantwortung gezogen, was seinen Ausschluss vom Verfahren bewirken kann. Die Anforderung eines GZR-Auszugs erstreckt sich dann nicht nur auf den aussichtsreichsten Bieter, sondern auch auf die im Angebot angegebenen Nachunternehmer. Stellt sich heraus, dass bei einem Nachunternehmer Ausschlussgründe vorliegen, der Bieter als künftiger Hauptauftragnehmer aber nicht zur Verantwortung zu ziehen ist und er nicht selbst einen Ausschlussgrund verwirklicht, muss der Hauptauftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Unterauftragnehmer, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, ersetzen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Brigitta Trutzel, Syndikusanwältin, GFin ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0



Recht

Sind Vergabeunterlagen zwei unterschiedlichen Auslegungen zugänglich, die jede für sich vertretbar ist, fehlt es an der Erkennbarkeit eines Vergabeverstößes

Enthalten die Vergabeunterlagen widersprüchliche Angaben, geht dies zu Lasten des öffentlichen Auftraggebers.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin führt ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb zur Vergabe einer Generalunternehmerleistung für u. a. den Ersatzneubau eines Forschungs- und Laborgebäudes durch. Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis. Die Antragstellerin wurde nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe – verwendet wurde das Formblatt 211 VHB-Bund – Ausgabe 2017) wurden verschiedene Vorgaben gemacht. Unter dem Punkt Nachforderungen wurde durch Ankreuzen ausgewählt: „Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden nachgefordert.“

Zum Vertragsformular gehörte neben anderen auch das Formblatt 242 (VHB-Bund – Ausgabe 2017), diesem waren Arbeitskarten beigelegt. In diesen Arbeitskarten waren vorgesehene regelmäßige Leistungen (Inspektions- und Wartungsarbeiten einschl. Zeitabstände) einzutragen. Es wurde darauf hingewiesen, dass keine Nachforderung erfolgt, sofern die Arbeitskarten nicht mit dem Angebot vorgelegt werden. Das Angebot war dann auszuschließen. Weiterhin war im Formblatt 242 eine Option angekreuzt, wonach vom Bieter die regelmäßigen Leistungen einzutragen waren. Für Arbeitskarten mit Voreintragungen der Antragsgegnerin war im Formblatt 242 eine weitere Option angekreuzt. In diesen Arbeitskarten waren Änderungen möglich, es war aber auch die Vorlage ohne Änderungen möglich. Nach den Vertragsformularen für Wartung und Inspektion sind die Arbeitskarten Vertragsbestandteil.

Fristgerecht gab die Antragstellerin ein Angebot ab. Sämtliche Arbeitskarten – sowohl mit als auch ohne Voreintragungen – waren beigelegt. Arbeitskarten ohne Voreintragungen wurden zum Teil nicht ausgefüllt und zum Teil ausgefüllt abgegeben. Nach dem Submissionsergebnis lag die Antragstellerin auf Rang 1.

Nachdem die Bindefrist über einen Zeitraum von 9 Monaten mehrfach verlängert worden war, erhielt die Antragstellerin die Vorabinformation, dass ihr Angebot aus zwingenden Gründen ausgeschlossen wird. Dem Angebot waren Unterlagen, deren Nachforderung ausgeschlossen wurde, nicht beigelegt gewesen. Die von der Antragsgegnerin geforderten Arbeitskarten zu den Wartungsverträgen waren danach nicht vollständig ausgefüllt. Die Antragstellerin rügte den Ausschluss mit dem Hinweis, das Angebot sei vollständig abgegeben worden. Die Antragsgegnerin teilte mit, der Rüge nicht abzuweichen.

Im Januar 2021 beantragte die Antragstellerin bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens.

Beschluss:

Mit Erfolg! Der Antragsgegnerin wurde untersagt, einen Zuschlag zu erteilen. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht ist das Vergabeverfahren zurückzusetzen.

Die Antragstellerin ist ihrer Rügeobliegenheit nach Erhalt des Vorabinformationsschreibens nachgekommen. Zwar sind Vergaberechtsverstöße, die bereits in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, vor Ablauf der Angebotsfrist zu rügen, ein zu Lasten der Antragstellerin erkennbarer Vergaberechtsverstoß lag jedoch nicht vor. Es muss einem verständigen Bieter bei der Vorbereitung des Angebots ohne weiteres auffallen, dass ein Vergaberechtsverstoß vorliegt. Dabei ist maßgeblich, ob dem Bieter das Übersehen des Verstoßes gegen das Vergaberecht als Vernachlässigung einer Obliegenheit vorgeworfen werden kann. Ein derart offensichtlicher Vergaberechtsverstoß ist jedoch nicht gegeben. Die Widersprüchlichkeit der den Vergabeunterlagen beigelegten Formblätter zu den Vorgaben zur Nachforderung, gerade vor dem Hintergrund der individuellen Anpassung der Formblätter durch Ankreuzen einzelner Vorgaben, hatte die Offensichtlichkeit i. S. der für eine Rechtsverwirkung notwendigen Erkennbarkeit verhin-

Juni 2021

dert. Der Antragstellerin konnte in diesem Verfahren kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie von einer Nachforderung geforderter Arbeitskarten ausgegangen war. Derartige Widersprüchlichkeiten der Vergabeunterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Praxistipp:

Im Interesse eines möglichst breiten Wettbewerbs und somit der Bieter und Bewerber sowie der Gebote von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte die Nachforderung von Unterlagen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Im dargestellten Verfahren wurde u. a. der Begriff „Förmelei“ benutzt, welche die Entscheidung zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren zur Folge hatte. Entscheidend zum Tragen kommt und mit negativen Folgen behaftet ist der vermeintlich den operativen Aufwand verringernde Ausschluss der Nachforderung von Unterlagen immer dann, wenn hiervon gerade der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot wegen einer nicht heilbaren Geringfügigkeit auszuschließen ist.

[VK Bund, Beschluss vom 03.03.2021 \(Az.: VK 1-10/21\)](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/617 381 17

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Unterstützung von Innovationsbeschaffungsprojekten

[Das European Assistance for Innovation Procurement](#) (EAFIP) bietet ausgewählten öffentlichen Auftraggebern lokale Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung einer PCP- oder PPI-Beschaffung, indem sie beispielsweise einen bereits ermittelten Beschaffungsbedarf deckt, der mit innovativen Lösungen bedient werden kann, eine EU-weite veröffentlichungsoffene Marktberatung vorbereitet und durchführt oder Ausschreibungsunterlagen erstellt. EAFIP hilft öffentlichen Auftraggebern, ihre Einkaufsmacht zu nutzen, um innovative Lösungen zu finden. Öffentliche Auftraggeber können bei EAFIP einen Antrag auf Unterstützung stellen. Weitere Informationen über die Unterstützung im Rahmen der EAFIP und eine mögliche Förderung finden Sie unter: <http://eafip.eu/assistance/eligibility-and/>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel.: 0895116-3172, muellers@abz-bayern.de

Konsultationen zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien

Die EU hat eine öffentliche Konsultation zur EU-Strategie für nachhaltige Textilien im Zeitraum 12 Mai 2021 bis zum 4 August 2021 eröffnet. Um ihre Beteiligung werden insbesondere Hersteller von Fasern, Garnen, Gewebe oder Textilwaren/Bekleidung, Einzelhändler, Altkleider-Sammler, Sortier- und Recyclingunternehmen sowie Behörden, Investoren und Forschungs-, Innovations- und Ausbildungszentren gebeten. Hintergrund der Konsultation ist, dass der Textilsektor im Rahmen des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft sowie in der Industriestrategie von 2020 als Sektor mit einem hohen Potenzial für die Kreislaufwirtschaft eingestuft

Juni 2021

wird und ihm daher für den Übergang zu einer nachhaltigeren und kreislauforientierten Wirtschaft eine entscheidende Bedeutung zukommt. Zur Teilnahme an der öffentlichen Konsultation ist ein Online-Fragebogen ausfüllen. Weitere Informationen und den Online-Fragebogen finden sie unter:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12822-EU-Strategie-fur-nachhaltige-Textilien/public-consultation_de

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel.: 0895116-3172, muellers@abz-bayern.de

EU-Kommission Leitfaden zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Verwendung von EU-Mitteln

Die EU-Kommission hat am 07.04.2021 einen Leitfaden veröffentlicht um Interessenkonflikte bei der Verwendung von EU-Mitteln sowohl innerhalb der EU-Institutionen als auch in den Mitgliedsstaaten zu vermeiden. Sie dienen dem Schutz der finanziellen Interessen der EU und gelten ausdrücklich auch für die Behörden der Mitgliedsstaaten und jegliche Personen, die EU-Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung umsetzen. Der Leitfaden umfasst neben Vorschlägen und Empfehlungen auch praktische Beispiele.

Die Bekanntmachung der Europäischen Kommission finden Sie hier: [EUR-Lex - 52021XC0409\(01\) - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Quelle: EU-Kommission

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber tauber@abst-sh.de Tel: 0431 9865144

EU-Kommission gibt Empfehlungen zur Bekämpfung geheimer Absprachen

Die „Bekanntmachung über Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes“ wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2021/C91/01) bekannt gemacht. Zu den vorgestellten Instrumenten gehören u. a. die Unterstützung der Mitgliedsstaaten und öffentlichen Auftraggeber durch Bereitstellung von Ressourcen, von Anreizen für Bedienstete, die Vergabeverfahren durchführen und gegen Absprachen tätig werden, sowie die Organisation von Schulungen zur Sensibilisierung für dieses Thema. Die Leitlinien werden durch einen Anhang ergänzt, in dem eine Reihe von Maßnahmen zur besseren Abschreckung vor wettbewerbswidrigen Absprachen sowie zur Aufdeckung dieser aufgeführt wird. Es wird u. a. darauf hingewiesen, dass bei der Gestaltung des Vergabeverfahrens eine hohe Bieterbeteiligung anzustreben sowie eine gründliche Marktrecherche von Vorteil ist. Auch wird angeregt, eine Klausel in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, die eine Erklärung von den Bietern verlangt, dass sie ihr Angebot unabhängig von anderen Bietern erstellt haben.

Die Bekanntmachung der Europäischen Kommission finden Sie hier: [EUR-Lex - 52021XC0318\(01\) - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Quelle: EU-Kommission

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber tauber@abst-sh.de Tel: 0431 9865144



Aus den Bundesländern

Bayern: Neue Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen

Mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 25. Februar 2021 wurde die neue Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR) veröffentlicht.

Die Richtlinie verweist in Ziffer 1. auf die Beachtung der Vergabevorschriften als Auflage für die Zuwendungsempfänger über die jeweiligen Allgemeinen Nebenbestimmungen. In Ziffer 2. findet sich das bei Vergabeverstößen einschlägige Verfahren. Zum einen die Herausnahme der feststellbaren vermeidbaren Mehrausgaben durch Widerruf des Zuwendungsbescheids in entsprechender Höhe aus der Förderung. Zum andern bei Vorliegen eines schweren Vergabeverstößes der grundsätzliche Widerruf des Zuwendungsbescheids und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung. Die schweren Vergabeverstöße sind in Ziffer 3. aufgelistet (z. B. Durchführung von Direktaufträgen, Freihändigen Vergaben oder Verhandlungsvergaben ohne die dafür notwendigen vergaberechtlichen Voraussetzungen, Übergehen oder Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots durch grob vergaberechtswidrige Wertung).

Bei Verstößen innerhalb von mit EU-Mitteln finanzierten oder kofinanzierten Maßnahmen (z. B. ELER, ESF, EFRE, EMFF) kommen die von der EU-Kommission festgelegten Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, ab der Förderperiode 2014 bis 2020 zur Anwendung. Die Bekanntmachung ist mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft getreten. Die Rückforderungsrichtlinie finden Sie unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_6321_F_11879/true

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel.: 0895116-3172, muellers@abz-bayern.de

Bayern: Zusammenstellung aktueller Rechtsvorschriften zum Zuwendungsrecht des Freistaats

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat eine Zusammenstellung aktueller Rechtsvorschriften zum Zuwendungsrechts des Freistaats Bayern veröffentlicht. Die Zusammenstellung mit Rechtsstand 1. März 2021 gewährt einen guten Überblick zu den einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung nebst den Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I, ANBest-P, ANBest-K), den Beruflichen Ergänzungsbestimmungen (BayZBau), den Unterlagen für Baumaßnahmen und den Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau). Beinhaltet sind auch die Bekanntmachungen zu den Fördergrundsätzen der Staatsregierung und zur Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen (Rückforderungsrichtlinie – RZVR). Die ausschließlich in elektronischer Form verfügbare Zusammenstellung finden Sie unter:

<https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/zuwendungsrecht/>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel.: 0895116-3172, muellers@abz-bayern.de

Hessen Das neue HVTG 2021 – Was ist neu, was bleibt? Ein Sachstandsbericht

Nach einem langen Prozess intensiver Evaluation befasst sich der Landtag derzeit mit der Novellierung des HVTG. Anlass war von Anfang an die notwendige Einbindung der UVgO als Ersatz für die VOL/A 2009. Es bleibt derzeit allerdings abzuwarten, ob der im März 2021 in erster Lesung eingebrachten Gesetzentwurf der Regierungskoalition bis zur geplanten Verabschiedung vor der Sommerpause noch Modifikationen erlebt.

Juni 2021

Insgesamt stellt sich das neue HVTG als eine konsequente Fortführung des bislang geltenden Rechts dar. Es enthält bis auf den *Wegfall des Interessenbekundungsverfahrens* (IBV) aber auch keine Sensationen. Wie bisher gelten die Verfahrensordnungen unterhalb der Schwellenwerte für Bau-, Dienst und Lieferleistungen weiterhin für Landes- wie kommunale Auftraggeber in Hessen verpflichtend. Neu ist die generelle *Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibung mit einer Beschränkten Ausschreibung*, sofern diese mit einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird. In dieser Hinsicht hat sich das hessische Recht den EU-Verfahrensregeln angepasst.

Mit der *Einführung der neuen UVgO* wird das Prinzip beibehalten, dass diese Verfahrensordnung nachrangig gilt. Sofern das HVTG abweichende Verfahrensregelungen enthält, gelten nur die hessischen. Das gilt z. B. für die Freigrenzenregelung, die in Hessen bereits 2009 eingeführt wurde. Das Vergaberegime in Hessen ist weiterhin ab einem Auftragswert von 10.000 Euro netto zu beachten. Daneben kann die Auswahl der Verfahrensart mit oder ohne Bekanntmachungspflicht allerdings auch durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sein, sofern dieser in der UVgO explizit geregelt ist. Statt dem Begriff der Freihändigen Vergabe wird im Dienst- und Lieferleistungsbereich die Sprachregelung der UVgO übernommen. Um Verwechslungen mit der Direktvergabe ein für alle Mal auszuschließen, heißt dieses Verfahren nunmehr „*Verhandlungsvergabe*“.

Für *Bauleistungen* sind die in der novellierten VOB/A 2019 verankerten Auftragswerte (sog. Freigrenzen) 1:1 in die textliche Fassung des HVTG übernommen worden. Eine *Beschränkte Ausschreibung ohne Bekanntmachungspflicht* ist nunmehr bis zu einem Auftragswert von 250.000 Euro zulässig, wenn es sich um *Bauleistungen für Wohnzwecke* handelt, sogar bis 1 Mio. je Auftrag. Darüber hinaus ist ein Beschränkte Ausschreibung nur noch in Kombination mit einem Teilnahmewettbewerb, der auf der HAD bekannt zu machen ist, zulässig. Weitere Vorgaben zur Verfahrensauswahl sind unverändert geblieben.

Mittelstandfreundlichkeit und Nachhaltigkeit machen wie bisher einen Schwerpunkt des HVTG aus. Landesbehörden sind weiterhin zur Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet, für kommunale Auftraggeber besteht nur eine Anwendungsempfehlung. Eine Straffung des Textumfangs zu Nachhaltigkeitsaspekten ergibt sich durch die Rückführung eines bislang abschließend geregelten Katalogs von neun Aspekten auf soziale und umweltbezogene Aspekte, wie etwa den Klimaschutz, aber auch das Thema Innovationen. Dies verschafft den Auftraggebern zugleich *erweiterte Anwendungsmöglichkeiten*. Sie können nunmehr vielfältige Nachhaltigkeitsmerkmale als qualitative Kriterien der Eignungsprüfung, der Leistungsbeschreibung oder als Wertungskriterien neben dem Preis in das Vergabeverfahren aufnehmen.

Das HVgG vom 25. März 2013 (GVBl. 2013, 119 (121)) hatte erstmals die *Tariftreue- und Mindestlohnpflicht* im hessischen Vergaberecht verankert. Ergänzend wurde im HVTG 2015 (GVBl. 2014, 354) die sog. „*Verpflichtungserklärung*“ eingeführt, die auch von Nachunternehmern abzugeben ist, flankiert von Kontrollpflichten des Auftraggebers. Daran hat sich durch die Novellierung insoweit nichts geändert. Eine Konkretisierung bzw. Verschärfung enthält der Gesetzesentwurf, der die Einrichtung einer sog. „*Stelle*“ jetzt verpflichtend vorsieht. Eine Anlaufstelle sollte bereits mit dem HVTG 2014 eingerichtet werden. Statt des ursprünglich vorgesehenen „*Beirats*“, wird diese Aufgabe in Zukunft vom zuständigen Sozialministerium wahrgenommen.

Das *Interessenbekundungsverfahren* ist durch den Teilnehmerwettbewerb ersetzt worden, so wie man ihn bundesweit kennt. Damit verzichtet man in Zukunft auf die Möglichkeit, durch das „*Setzen*“ von Bietern das Verfahren mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit durch einen Zuschlag zu beenden. Der Auftraggeber konnte sich auf zuschlagsfähige Angebote von gesetzten Bietern in der Regel verlassen. Wer als „*gesetzter Bieter*“ ins Verfahren einbezogen wurde, konnte ohne Eignungsprüfung am Verfahren teilnehmen, da seine Eignung dem Auftraggeber bereits nachgewiesen war.

Die *HAD* wird weiterhin das zentrale Pflichtbekanntmachungsorgan für alle öffentlichen Auftraggeber und Zuwendungsempfänger oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte in Hessen sein. Sie ist damit seit 2007 bundesweit die einzige Datenbank, die umfassend alle Bekanntmachungen aller öffentlicher Auftraggeber und Zuwendungsempfänger eines Bundeslandes zusammenführt.

Auch das *hessische HPQR* bleibt als Instrument der Eignungsprüfung im HVTG verankert. Es ist mit dem Berliner ULV das zweite Präqualifikationsregister, das zunächst auf Landesebene zur Entbürokratisierung und Beschleunigung von Vergabeverfahren eingeführt wurde, weil es die Vorlage von Einzelnachweisen entbehrlich macht. Seit Anfang 2021 ist das HPQR durch die *Notifizierung* bei der EU-KOM auch bundesweit bei Auftraggebern anzuerkennen. Die Eintragung im HPQR-Register bzw. die dazu ausgestellte Urkunde darf nicht älter als ein Jahr sein.

Juni 2021

Erstmals wird bei Bauleistungen die Pflicht kodifiziert, vom Bestbieter eine *Sozialkassenbescheinigung* zu verlangen, bspw. der SOKA-Bau, die max. 6 Monate alt sein darf. Ersatzweise muss dieser Bieter eine Bescheinigung seiner Krankenkasse vorlegen, um die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nachzuweisen. Bei der Präqualifizierung in Hessen ins HPQR wird diese Bescheinigung bereits regelmäßig verlangt.

Bislang ist für die *Auftragswertberechnung* von Bauleistungen das Gewerk (Fachlos) als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Mit der Neuformulierung des Gesetzesentwurfs 2021 hat man sich als Maßstab für die Auftragswertberechnung vom *Begriff des Gewerks verabschiedet* und den Begriff des „Auftrags“ eingeführt. Wird ein Gewerk in Einzelaufträgen vergeben, ist für das maßgebliche Vergabeverfahren auf den Wert des Einzelauftrags abzustellen. Unklar bleibt, in welchem Verhältnis die neue Freigrenzenregelung, die den maßgeblichen Auftragswert jeweils aus dem einzelnen, zu vergebenden Auftrag berechnet, zu einer allgemeinen Bestimmung in § 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes steht. Dort wird für die Schätzung der Auftragswerte auf § 3 VgV verwiesen. Eine fast gleichlautende allgemeine Bestimmung enthält das bisherige HVTG, entfallen sind im Entwurf allerdings die Worte „bei allen Vergabeverfahren“. Das deutet darauf hin, dass die Abhängigkeit bzw. Konnexität von Leistungen entgegen der herrschenden EuGH-Rechtsprechung in Zukunft nicht für die Freigrenzenregelung zu beachten ist. Mithin ist bei der Einzelausschreibung einer Leistung, die sich als Teil eines Gewerks darstellt, nur auf den dafür ermittelten Auftragswert abzustellen, um die zulässige Verfahrensart zu ermitteln. Der Gesetzesentwurf weicht insoweit auch von der VOB/A/1 ab, die das Gewerk als kleinste Einheit der Auftragswertermittlung festgelegt. Dies gilt auch, wenn Bauleistungen zu Wohnzwecken nach VOB/A/1 ausgeschrieben werden.

Freiberufliche Leistungen unterliegen nicht mehr dem Anwendungsbereich des HVTG. Für sie gelten die speziellen Regelungen der VgV. Damit sind sie vom strengeren Regime der HAD-Bekanntmachungspflicht ab einem Auftragswert von 50.000 Euro freigestellt.

In Zukunft wird eine *Informationsstelle* bei der Oberfinanzdirektion (OFD) eingerichtet, die nicht zuverlässige Unternehmen wegen *schwerer Verfehlungen* in ein Register aufnehmen kann. Öffentliche Auftraggeber können dort Auskunft im Rahmen der Eignungsprüfung einholen. Bestimmte Sachverhalte mit einer besonderen Schwere der Verfehlung rechtfertigen auch eine Eintragung in das neue Wettbewerbsregister. Im Gegensatz zum diesem bundesweiten Register beim Bundeskartellamt kann eine Registrierung bei der OFD bereits vor einer rechtskräftigen Entscheidung nach Anhörung erfolgen. Letztendlich muss aber der Auftraggeber im konkreten Verfahren weiterhin selbst entscheiden, ob er den Bieter für geeignet hält, den Auftrag durchzuführen. Angesichts des bereits eingerichteten bundesweiten Wettbewerbsregisters müssen hessische Auftraggeber in Zukunft ab bestimmten Auftragswerten Auskünfte aus zwei Registern einholen. Es ist folglich nicht ausgeschlossen, dass Unternehmen gegebenenfalls in einem, aber nicht in dem anderen Register gelistet sind und dies hinterfragt werden.

Weiterhin sind *Vergabekompetenzstellen* bei den drei VOB-Stellen, bei Hessen-Mobil (für Landesstraßenbau) und der OFD (für Landesbetrieb Bau und Immobilien und TH DA) eingerichtet worden, die als Nachprüfungsstellen erstmals *Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte* für Bewerber und Bieter gewährleisten sollen. Die Verankerung effektiven Rechtsschutzes führt nicht zwangsläufig dazu, Verzögerungen im Vergabeprozess zu bewirken. Sie eröffnet vielmehr die Möglichkeit, eine schnelle, unabhängige Meinung einzuholen und entfaltet darüber hinaus eine positive Wirkung auf die Beschaffungskompetenz der Vergabestellen und hilft zudem, die Fehleranfälligkeit von Vergabeverfahren präventiv zu verringern. Die *VOB-Stellen* bei den hessischen Regierungspräsidien sind zukünftig auch Ansprechpartner für Auftraggeber und Bieter bei Vergabeverfahren, die Dienst- und Lieferleistungen betreffen. Die Möglichkeit für Bewerber und Bieter, noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren von einer zentralen, unabhängigen Nachprüfungsstelle vor Auftragserteilung auf ihre rechtmäßige Durchführung zu überprüfen, ist dem Regelungsansatz des HVTG von 2015 nicht gefolgt. Die Nachprüfungsmöglichkeit wird erst ab einem Auftragswert bei Bauleistungen von 500.000 Euro eröffnet, bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 Euro. Nach Prüfung des Verfahrens teilt die Kompetenzstelle den Beteiligten eine Empfehlung mit. Die Aussetzung des Zuschlags während des Prüfungsvorgangs ist kein Muss, sondern wird als „Soll-Regelung“ letztlich den Auftraggebern überlassen. Wird die Zuschlagsentscheidung ausgesetzt, endet diese Interimszeit automatisch spätestens 14 Kalendertagen nach der Aufforderung der Nachprüfungsstelle, den Zuschlag auszusetzen, auch wenn keine Empfehlung ausgesprochen wurde.

Fazit: Mit der Novellierung, die das Ziel hatte, die UVgO einzuführen, ist eine Aktualisierung des hessischen Vergaberechts bewirkt worden. Unternehmen, die sich an nationalen Vergabeverfahren im Dienst- und Lieferleistungsbereich beteiligen, können sich auf eine bundesweite Vereinheitlichung des maßgeblichen Regelungswerks freuen.

Juni 2021

Die Nachprüfung von nationalen Verfahren auf ihre Rechtmäßigkeit hat eine Verortung gefunden, wenngleich wegen der Zulässigkeit ausschließlich bei hohen Auftragswerten nur wenige Verfahren den Weg dorthin finden werden. Zugleich ist es für Bieter unattraktiv, wenn die angerufene Stelle zu keiner Entscheidung verpflichtet wird. Die neuen Freigrenzen, insbesondere im Baubereich, und ihre neue Berechnungsmethode ist wie eine Medaille mit zwei Seiten zu sehen: Für einen Teil der Unternehmen und Newcomer, die den Zugang zum öffentlichen Auftraggeber noch suchen, bedeutet dies spürbaren Mehraufwand bei der Akquise öffentlicher Aufträge, weil weniger Verfahren auf der HAD veröffentlicht werden, allen anderen flattern Anfragen zur Angebotsabgabe weiterhin zu. Am 2.6.2021 findet die Anhörung im Hessischen Landtag statt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Brigitta Trutzel, Syndikusanwältin, GFin ABSt Hessen e.V., Tel.: 0611-974588-0, info@absthessen.de



Veranstaltungen

10. und 22. Juni, 08. Juli 2021: Online-Seminar Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren - schwerpunktmäßig wird auf die Beschaffung im sogenannten „Unterschwellenbereich“, also bei kleineren Auftragswerten eingegangen. Dabei werden auch geplante Neuregelungen zum Hessischen Vergabegesetzes besprochen, sofern im Frühjahr eine aktualisierte Fassung zu erwarten ist.

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „Teams“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mik-rofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen Edge- oder Chrome-Browser. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Die Seminare finden online statt!

Termin 1:	10. Juni 2021, 9:00 - 14:30 Uhr
Termin 2:	22. Juni 2021, 9:00 - 14:30 Uhr
Termin 3:	08. Juli 2021, 9:00 - 14:30 Uhr

Referentin:	Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt:	175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Juni 2021

15. Juni und 07. Juli 2021: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Dieses Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung bei Ausschreibungen zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Im Seminar werden unterschiedliche Regelungsinhalte, die bei Bau- bzw. Dienst- und Lieferleistungen immer noch bestehen, ausführlich dargelegt. Gleiches gilt für inhaltliche Abweichungen des EU-Verfahrensrechts und der UVgO zum nationalen oder auch hessischen Vergaberecht. Auf die neusten Entwicklungen im hessischen Vergaberecht wird ebenfalls eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle, vertiefende Kenntnisse, die über die Grundkenntnisse eines Vergabeverfahrens hinausgehen, anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte. Die Themenauswahl ermöglicht, ausführlicher auf typische Praxisprobleme einzugehen.

Intensiv wird auch auf die rechtsfehlerfreie Durchführung eines elektronischen Vergabeverfahrens einschließlich der Vermeidung von Fehlern bei der Abgabe elektronischer Angebote eingegangen. Bieter und Auftraggeber erfahren, welche Kommunikationsmöglichkeiten zulässig und empfehlenswert sind.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und wie Fehler korrigiert werden können, um die Fortsetzung des Verfahrens nicht zu gefährden. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können.

Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich auch mit den neuen Spielräumen, die das Vergaberecht Auftraggebern und Auftragnehmern inzwischen bietet. Dazu gehört auch, Nachträge rechtskonform „ohne Vergabeverfahren“ zu beauftragen oder Direktvergaben durchzuführen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin 1: 15. Juni 2021, 9:30 - 15:30 Uhr

Termin 2: 07. Juli 2021, 9:30 - 15:30 Uhr

Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

24. Juni 2021: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Solange die Corona-Pandemie eine Präsenzveranstaltung nicht zulässt, werden unsere Seminare digital über die Plattform „globalmeet“ angeboten. Für eine Teilnahme benötigen Sie einen marktüblichen PC mit Mikrofon- und Kameravorrichtung sowie den Zugriff auf einen aktuellen Browser. Eine lokale Installation von Software ist nicht

Juni 2021

erforderlich. Eine Teilnahme an der Veranstaltung, rein über Einwahl über ein Telefon, ist nicht möglich. Regelmäßig bieten wir Ihnen Test-Termine an, damit Ihrer digitalen Teilnahme technisch „nichts im Wege steht“:

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 24. Juni 2021, 9:30 – ca. 16.00 Uhr
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 100 €



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Sabine Tauber, ABST Schleswig-Holstein, Telefon: 0431 9865144, E-Mail: tauber@abst-sh.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.auftragsberatungsstellen.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.